

# Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 7879(VV)

Video

Der Bildträger **Die Simpsons**

Originaltitel -

Programmanbieter Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, Frankfurt/Main

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 252:00

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

**„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“**

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 28.02.2000



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
Homer gegen Patty und Selma	023:00	o.Al.
Bart gegen Australien	023:00	o.Al.
Der Behinderte Homer	023:00	o.Al.
Wenn Mutter streikt	022:00	o.Al.
Marge als Seelsorgerin	023:00	o.Al.
Lisa als Vegetarierin	023:00	o.Al.
Homer auf Abwegen	023:00	o.Al.
Bart verkauft seine Seele	023:00	o.Al.
Die 24-Stunden-Frist	023:00	o.Al.
Homer kommt in Fahrt	023:00	o.Al.
Karriere mit Köpfchen	023:00	o.Al.

# Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 7879(VV)

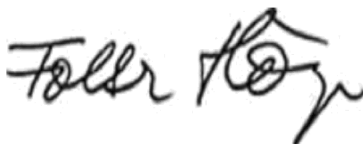
Video

Der Bildträger **Die Simpsons**

---

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gem. Art. 1 der Ländervereinbarung vom 01.08.1988 (BANz S.4111) als eigene Entscheidung übernommen. Federführende Stelle für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und anderen Trägermedien  
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

im Auftrag



(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.